



Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 1. August 2012, Nr. 15

Inhaltsübersicht

Allgemeine Verfügungen

Arbeitsschutz im Bereich der Gerichte, Justizbehörden und - einrichtungen (ohne Justizvollzug).....	179
Gerichtsvollzieherordnung (GVO).....	180
Geschäftsweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA).....	180

Bekanntmachungen

Ungültigkeitserklärung von Amtssiegeln eines Notars.....	180
Bekanntmachung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen (Überleitungsabkommen).....	181

Personalnachrichten	190
----------------------------------	-----

Ausschreibungen	194
------------------------------	-----

Allgemeine Verfügungen

Nr. 15. Arbeitsschutz im Bereich der Gerichte, Justizbehörden und - einrichtungen (ohne Justizvollzug) AV d. JM vom 11. Juli 2012 (7630 - Z. 2) - JMBl. NRW S. 179 -

Die AV d. JM vom 21. November 2007 (7630 - Z. 2) - JMBl. NRW S. 289 -, geändert durch AV d. JM vom 5. Mai 2008 (7630 - Z. 2) - JMBl. NRW S. 121 -, wird wie folgt geändert:

1
Abschnitt 2.3.2 wird wie folgt gefasst:

2.3.2
Örtlicher Arbeitsschutzausschuss

Die Pflicht zur Bildung eines örtlichen Arbeitsschutzausschusses bleibt unberührt. Der Betriebsarzt und die Fachsicherheitskraft nehmen einmal im Jahr an der Sitzung teil.

2
Diese AV tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Nr. 16. Gerichtsvollzieherordnung (GVO)

AV d. JM vom 19. Juli 2012 (2344 - Z. 124.2)
- JMBl. NRW S. 180 -

Die von den Landesjustizverwaltungen beschlossene bundeseinheitliche Neufassung der Gerichtsvollzieherordnung (GVO) tritt zum 1. August 2012 in Kraft. Die bisherige Gerichtsvollzieherordnung (AV d. JM vom 18. März 1980, 2344 - I B. 124, - JMBl. NRW S. 229 - , zuletzt geändert durch AV d. JM vom 15. Dezember 2003 (2344 - Z. 124) - JMBl. NRW 2004 S. 18 -) tritt mit Ablauf des 31. Juli 2012 außer Kraft.

Der vollständige Text der Bestimmung wird in der Sammlung der Justizverwaltungsvorschriften (JVV-Online) im Justizintranet (lv.justiz.nrw.de) und im Internet-Auftritt der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen (www.datenbanken.justiz.nrw.de) veröffentlicht.

Nr. 17. Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA)

AV d. JM vom 19. Juli 2012 (2344 - Z. 124.1)
- JMBl. NRW S. 180 -

Die von den Landesjustizverwaltungen beschlossene bundeseinheitliche Neufassung der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) tritt zum 1. August 2012 in Kraft. Die bisherige Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (AV d. JM vom 18. März 1980 (2344 - I B. 124) - JMBl. NRW S. 229 -, zuletzt geändert durch AV d. JM vom 2. Juni 2003 (2344 - Z. 124) - JMBl. NRW S. 145 -) tritt mit Ablauf des 31. Juli 2012 außer Kraft.

Der vollständige Text der Bestimmung wird in der Sammlung der Justizverwaltungsvorschriften (JVV-Online) im Justizintranet (lv.justiz.nrw.de) und im Internet-Auftritt der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen (www.datenbanken.justiz.nrw.de) veröffentlicht.

Bekanntmachungen

Nr. 24. Ungültigkeitserklärung von Amtssiegeln eines Notars

**Bekanntmachung d. JM vom 13. Juli 2012
(5413 E - Z. 1/12) - JMBl. NRW S. 180 -**

AV d. JM vom 23. März 2001 (3830 - I B.54) - JMBl. NRW S. 117 -
in der Fassung vom 25. Oktober 2011

Das nachstehend näher bezeichnete Amtssiegel eines Notars ist in Verlust geraten.
Das Amtssiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Siegels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich, unmittelbar dem Präsidenten des Landgerichts Dortmund mitzuteilen.

Beschreibung des Amtssiegels

Nicht nummeriertes Farbdrucksiegel mit dem Landeswappen Nordrhein-Westfalen

Material: Gummi

Durchmesser: 35 mm

Umschrift: 'Notariatsverwalter' in Selm

**Nr. 25. Bekanntmachung
des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen
Bekanntmachung vom 1. August 2012
- JMBl. NRW S. 181 -**

Die folgenden vier Überleitungsabkommen werden hiermit bekanntgemacht:

Überleitungsabkommen

zwischen dem

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg

und dem

Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen

§ 1

- (1) Wird ein Mitglied eines vertragsschließenden Versorgungswerkes vor Vollendung des 45. Lebensjahres Mitglied in dem anderen Versorgungswerk, so kann es die bei dem bisher zuständigen (abgebenden) Versorgungswerk geleisteten Beiträge an das neu zuständige (aufnehmende) Versorgungswerk überleiten lassen.
- (2) Das abgebende Versorgungswerk überträgt sämtliche zugunsten des Mitglieds abgeführten Beiträge unter Beifügung einer Aufstellung, aus der Höhe und Zeitpunkt der Leistung in jährlichen Teilbeträgen zu ersehen sind (Überleitungsabrechnung), an das aufnehmende Versorgungswerk.
- (3) Das aufnehmende Versorgungswerk gewährt diesem Mitglied das Recht auf alle von ihm nach seiner Satzung zu erbringenden Leistungen in der Höhe, als wären die bei dem abgebenden Versorgungswerk geleisteten Beiträge zu den selben Zeiten bei ihm entrichtet worden.

§ 2

- (1) Die Überleitung erfolgt so lange nicht, wie ein Verfahren über den Versorgungsausgleich anhängig ist.
- (2) Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn
 1. in einem Verfahren über den Versorgungsausgleich zu Lasten oder zugunsten der Anwartschaft des Mitglieds ein Anrecht übertragen wurde,

oder
 2. Ansprüche des Mitglieds gegen das abgebende Versorgungswerk gepfändet worden sind,

oder
 3. das Mitglied im Zeitpunkt des Überleitungsantrages bei dem abgebenden Versorgungswerk einen Antrag auf Berufsunfähigkeitsrente gestellt hat oder zu diesem Zeitpunkt bereits berufsunfähig war.

§ 3

Die beteiligten Versorgungswerke unterrichten sich unverzüglich vom Eintritt eines Überleitungsfall. Entsprechendes gilt für die Erstellung der Überleitungsabrechnung und für den geldlichen Ausgleich. Der geldliche Ausgleich zwischen dem abgebenden und dem aufnehmenden Versorgungswerk wird mit der Überleitungsabrechnung vorgenommen. Das Versicherungsrisiko geht an dem Tag der Gutschrift des Überleitungsbetrages bei dem aufnehmenden Versorgungswerk über.

§ 4

Etwaige Beitragsrückstände werden von dem abgebenden Versorgungswerk beigetrieben und nach Eingang unverzüglich dem aufnehmenden Versorgungswerk weitergeleitet, das hierbei gegebenenfalls Amtshilfe leistet.

§ 5

- (1) Noch nicht beschiedene Überleitungsanträge aus der Zeit vor Inkrafttreten dieses Überleitungsabkommens werden unmittelbar nach Maßgabe dieses Überleitungsabkommens abgewickelt.
- (2) Beiträge der Mitglieder, die vor Abschluss dieses Überleitungsabkommens von einem Versorgungswerk aufgrund der Mitgliedschaft beim anderen Versorgungswerk befreit worden waren oder von der Mitgliedschaft ausgenommen waren, können auf Antrag nach Maßgabe dieses Überleitungsabkommens auf das Versorgungswerk übergeleitet werden, das die Befreiung ausgesprochen bzw. die Ausnahme von der Mitgliedschaft festgestellt hat. Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Überleitungsabkommens zu stellen.

§ 6

Dieses Überleitungsabkommen tritt am Tage nach der Verkündung der letzten der nach den Satzungen der Versorgungswerke vorgesehenen Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt das seit 2000 zwischen den Versorgungseinrichtungen bestehende Überleitungsabkommen außer Kraft.

§ 7

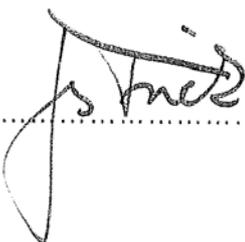
Das Überleitungsabkommen kann von jedem der vertragsschließenden Versorgungswerke mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden. Vor Ablauf der Kündigungsfrist beantragte Überleitungen sind durchzuführen.

Versorgungswerk der Rechtsanwälte
in Brandenburg

Versorgungswerk der Rechtsanwälte
im Lande Nordrhein-Westfalen

Brandenburg, den 28. 12. 2011

Düsseldorf, den 22. Juli 2010


.....


.....
Lothar Lindenau
Präsident

Das vorstehende Überleitungsabkommen wird hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, den 28. Juni 2012


Lothar Lindenau

Präsident

Überleitungsabkommen

zwischen der

Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen

und dem

Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen

§ 1

- (1) Wird ein Mitglied eines vertragsschließenden Versorgungswerkes vor Vollendung des 45. Lebensjahres Mitglied in dem anderen Versorgungswerk, so kann es die bei dem bisher zuständigen (abgebenden) Versorgungswerk geleisteten Beiträge an das neu zuständige (aufnehmende) Versorgungswerk überleiten lassen.
- (2) Das abgebende Versorgungswerk überträgt sämtliche zugunsten des Mitglieds abgeführten Beiträge unter Beifügung einer Aufstellung, aus der Höhe und Zeitpunkt der Leistung in jährlichen Teilbeträgen zu ersehen sind (Überleitungsabrechnung), an das aufnehmende Versorgungswerk.
- (3) Das aufnehmende Versorgungswerk gewährt diesem Mitglied das Recht auf alle von ihm nach seiner Satzung zu erbringenden Leistungen in der Höhe, als wären die bei dem abgebenden Versorgungswerk geleisteten Beiträge zu den selben Zeiten bei ihm entrichtet worden.

§ 2

- (1) Die Überleitung erfolgt so lange nicht, wie ein Verfahren über den Versorgungsausgleich anhängig ist.
- (2) Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn
 1. in einem Verfahren über den Versorgungsausgleich zu Lasten oder zugunsten der Anwartschaft des Mitglieds ein Anrecht übertragen wurde,oder

2. Ansprüche des Mitglieds gegen das abgebende Versorgungswerk gepfändet worden sind,
oder
3. das Mitglied im Zeitpunkt des Überleitungsantrages bei dem abgebenden Versorgungswerk einen Antrag auf Berufsunfähigkeitsrente gestellt hat oder zu diesem Zeitpunkt bereits berufsunfähig war.

§ 3

Die beteiligten Versorgungswerke unterrichten sich unverzüglich vom Eintritt eines Überleitungsfalles. Entsprechendes gilt für die Erstellung der Überleitungsabrechnung und für den geldlichen Ausgleich. Der geldliche Ausgleich zwischen dem abgebenden und dem aufnehmenden Versorgungswerk wird mit der Überleitungsabrechnung vorgenommen. Das Versicherungsrisiko geht an dem Tag der Gutschrift des Überleitungsbetrages bei dem aufnehmenden Versorgungswerk über.

§ 4

Etwaige Beitragsrückstände werden von dem abgebenden Versorgungswerk beigesteuert und nach Eingang unverzüglich dem aufnehmenden Versorgungswerk weitergeleitet, das hierbei gegebenenfalls Amtshilfe leistet.

§ 5

- (1) Noch nicht beschiedene Überleitungsanträge aus der Zeit vor Inkrafttreten dieses Überleitungsabkommens werden unmittelbar nach Maßgabe dieses Überleitungsabkommens abgewickelt.
- (2) Beiträge der Mitglieder, die vor Abschluss dieses Überleitungsabkommens von einem Versorgungswerk aufgrund der Mitgliedschaft beim anderen Versorgungswerk befreit worden waren oder von der Mitgliedschaft ausgenommen waren, können auf Antrag nach Maßgabe dieses Überleitungsabkommens auf das Versorgungswerk übergeleitet werden, das die Befreiung ausgesprochen bzw. die Ausnahme von der Mitgliedschaft festgestellt hat. Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Überleitungsabkommens zu stellen.

§ 6

Dieses Überleitungsabkommen tritt am Tage nach der Verkündung der letzten der nach den Satzungen der Versorgungswerke vorgesehenen Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt das seit 1998 zwischen den Versorgungseinrichtungen bestehende Überleitungsabkommen außer Kraft.

§ 7

Das Überleitungsabkommen kann von jedem der vertragsschließenden Versorgungswerke mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden. Vor Ablauf der Kündigungsfrist beantragte Überleitungen sind durchzuführen.

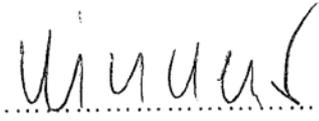
Hanseatische Rechtsanwaltsversorgung
Bremen

Versorgungswerk der Rechtsanwälte
im Lande Nordrhein-Westfalen

Celle, den 21. Mai 2012

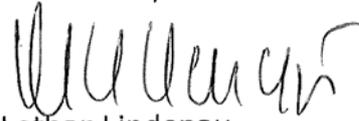
Düsseldorf, den 22. Juli 2010


.....
von,


.....
Lothar Lindenau
Präsident

Das vorstehende Überleitungsabkommen wird hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, den 28. Juni 2012


Lothar Lindenau

Präsident

Überleitungsabkommen

zwischen der

Rechtsanwaltsversorgung Niedersachsen

und dem

Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen

§ 1

- (1) Wird ein Mitglied eines vertragsschließenden Versorgungswerkes vor Vollendung des 45. Lebensjahres Mitglied in dem anderen Versorgungswerk, so kann es die bei dem bisher zuständigen (abgebenden) Versorgungswerk geleisteten Beiträge an das neu zuständige (aufnehmende) Versorgungswerk überleiten lassen.
- (2) Das abgebende Versorgungswerk überträgt sämtliche zugunsten des Mitglieds abgeführten Beiträge unter Beifügung einer Aufstellung, aus der Höhe und Zeitpunkt der Leistung in jährlichen Teilbeträgen zu ersehen sind (Überleitungsabrechnung), an das aufnehmende Versorgungswerk.
- (3) Das aufnehmende Versorgungswerk gewährt diesem Mitglied das Recht auf alle von ihm nach seiner Satzung zu erbringenden Leistungen in der Höhe, als wären die bei dem abgebenden Versorgungswerk geleisteten Beiträge zu den selben Zeiten bei ihm entrichtet worden.

§ 2

- (1) Die Überleitung erfolgt so lange nicht, wie ein Verfahren über den Versorgungsausgleich anhängig ist.
- (2) Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn
1. in einem Verfahren über den Versorgungsausgleich zu Lasten oder zugunsten der Anwartschaft des Mitglieds ein Anrecht übertragen wurde,
 - oder
 2. Ansprüche des Mitglieds gegen das abgebende Versorgungswerk gepfändet worden sind,
 - oder
 3. das Mitglied im Zeitpunkt des Überleitungsantrages bei dem abgebenden Versorgungswerk einen Antrag auf Berufsunfähigkeitsrente gestellt hat oder zu diesem Zeitpunkt bereits berufsunfähig war.

§ 3

Die beteiligten Versorgungswerke unterrichten sich unverzüglich vom Eintritt eines Überleitungsfallles. Entsprechendes gilt für die Erstellung der Überleitungsabrechnung und für den geldlichen Ausgleich. Der geldliche Ausgleich zwischen dem abgebenden und dem aufnehmenden Versorgungswerk wird mit der Überleitungsabrechnung vorgenommen. Das Versicherungsrisiko geht an dem Tag der Gutschrift des Überleitungsbetrages bei dem aufnehmenden Versorgungswerk über.

§ 4

Etwilige Beitragsrückstände werden von dem abgebenden Versorgungswerk beigesteuert und nach Eingang unverzüglich dem aufnehmenden Versorgungswerk weitergeleitet, das hierbei gegebenenfalls Amtshilfe leistet.

§ 5

- (1) Noch nicht beschiedene Überleitungsanträge aus der Zeit vor Inkrafttreten dieses Überleitungsabkommens werden unmittelbar nach Maßgabe dieses Überleitungsabkommens abgewickelt.
- (2) Beiträge der Mitglieder, die vor Abschluss dieses Überleitungsabkommens von einem Versorgungswerk aufgrund der Mitgliedschaft beim anderen Versorgungswerk befreit worden waren oder von der Mitgliedschaft ausgenommen waren, können auf Antrag nach Maßgabe dieses Überleitungsabkommens auf das Versorgungswerk übergeleitet werden, das die Befreiung ausgesprochen bzw. die Ausnahme von der Mitgliedschaft festgestellt hat. Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Überleitungsabkommens zu stellen.

§ 6

Dieses Überleitungsabkommen muss durch die Vertreterversammlung beider Versorgungswerke genehmigt werden und in Niedersachsen auch durch die Aufsichtsbehörde. Es tritt am Tag nach der Verkündung der letzten der nach der Satzung der Versorgungswerke vorgesehenen Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt das seit 1988 zwischen den Versorgungseinrichtungen bestehende Überleitungsabkommen außer Kraft.

§ 7

Das Überleitungsabkommen kann von jedem der vertragsschließenden Versorgungswerke mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden. Vor Ablauf der Kündigungsfrist beantragte Überleitungen sind durchzuführen.

Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen

Versorgungswerk der Rechtsanwälte
im Lande Nordrhein-Westfalen

Celle, den 2.8.2011

Düsseldorf, den 4.8.2011

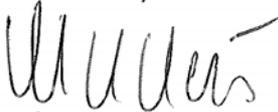


Dr. Peter Eiselt
Vorsitzender des Verwaltungsausschusses

Lothar Lindenau
Präsident

Das vorstehende Überleitungsabkommen wird hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, den 28. Juni 2012



Lothar Lindenau

Präsident

Überleitungsabkommen

zwischen dem

Versorgungswerk der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes

und dem

Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen

§ 1

- (1) Wird ein Mitglied eines vertragsschließenden Versorgungswerkes vor Vollendung des 45. Lebensjahres Mitglied in dem anderen Versorgungswerk, so kann es die bei dem bisher zuständigen (abgebenden) Versorgungswerk geleisteten Beiträge an das neu zuständige (aufnehmende) Versorgungswerk überleiten lassen.
- (2) Das abgebende Versorgungswerk überträgt sämtliche zugunsten des Mitglieds abgeführten Beiträge unter Beifügung einer Aufstellung, aus der Höhe und Zeitpunkt der Leistung in jährlichen Teilbeträgen zu ersehen sind (Überleitungsabrechnung), an das aufnehmende Versorgungswerk.
- (3) Das aufnehmende Versorgungswerk gewährt diesem Mitglied das Recht auf alle von ihm nach seiner Satzung zu erbringenden Leistungen in der Höhe, als wären die bei dem abgebenden Versorgungswerk geleisteten Beiträge zu den selben Zeiten bei ihm entrichtet worden.

§ 2

- (1) Die Überleitung erfolgt so lange nicht, wie ein Verfahren über den Versorgungsausgleich anhängig ist.
- (2) Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn
 1. in einem Verfahren über den Versorgungsausgleich zu Lasten oder zugunsten der Anwartschaft des Mitglieds ein Anrecht übertragen wurde,oder
 2. Ansprüche des Mitglieds gegen das abgebende Versorgungswerk gepfändet worden sind,oder
 3. das Mitglied im Zeitpunkt des Überleitungsantrages bei dem abgebenden Versorgungswerk einen Antrag auf Berufsunfähigkeitsrente gestellt hat oder zu diesem Zeitpunkt bereits berufsunfähig war.

§ 3

Die beteiligten Versorgungswerke unterrichten sich unverzüglich vom Eintritt eines Überleitungsfalltes. Entsprechendes gilt für die Erstellung der Überleitungsabrechnung und für den geldlichen Ausgleich. Der geldliche Ausgleich zwischen dem abgebenden und dem aufnehmenden Versorgungswerk wird mit der Überleitungsabrechnung vorgenommen.

Das Versicherungsrisiko geht an dem Tag der Gutschrift des Überleitungsbetrages bei dem aufnehmenden Versorgungswerk über.

§ 4

Etwaige Beitragsrückstände werden von dem abgebenden Versorgungswerk beigesteuert und nach Eingang unverzüglich dem aufnehmenden Versorgungswerk weitergeleitet, das hierbei gegebenenfalls Amtshilfe leistet.

§ 5

- (1) Noch nicht beschiedene Überleitungsanträge aus der Zeit vor Inkrafttreten dieses Überleitungsabkommens werden unmittelbar nach Maßgabe dieses Überleitungsabkommens abgewickelt.
- (2) Beiträge der Mitglieder, die vor Abschluss dieses Überleitungsabkommens von einem Versorgungswerk aufgrund der Mitgliedschaft beim anderen Versorgungswerk befreit worden waren oder von der Mitgliedschaft ausgenommen waren, können auf Antrag nach Maßgabe dieses Überleitungsabkommens auf das Versorgungswerk übergeleitet werden, das die Befreiung ausgesprochen bzw. die Ausnahme von der Mitgliedschaft festgestellt hat. Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Überleitungsabkommens zu stellen.

§ 6

Dieses Überleitungsabkommen tritt am Tage nach der Verkündung der letzten der nach den Satzungen der Versorgungswerke vorgesehenen Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt das seit 1988 zwischen den Versorgungseinrichtungen bestehende Überleitungsabkommen außer Kraft.

§ 7

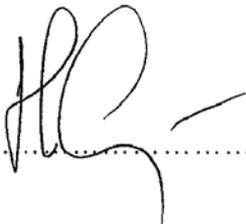
Das Überleitungsabkommen kann von jedem der vertragsschließenden Versorgungswerke mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden. Vor Ablauf der Kündigungsfrist beantragte Überleitungen sind durchzuführen.

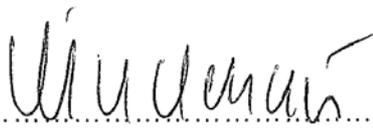
Versorgungswerk der Rechtsanwaltskammer
des Saarlandes

Versorgungswerk der Rechtsanwälte
im Lande Nordrhein-Westfalen

Saarbrücken, den 20.9.2011

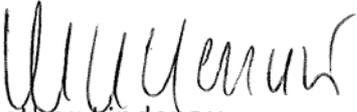
Düsseldorf, den 22. Juli 2010


.....


.....
Lothar Lindenau
Präsident

Das vorstehende Überleitungsabkommen wird hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, den 28. Juni 2012



Lothar Lindenau

Präsident

Personalnachrichten

OLG-Bezirk Düsseldorf

Gerichte

Ernannt:

z. **Vors. Richter/in am OLG:** Richter am OLG Dr. Jan Maifeld und Erfried Schüttpelz, Richterin am OLG Martine Stein in Düsseldorf; z. **Richter/in am LG:** Richter/in Dr. Anne Hessel, Peter Schuster, Nina Weitzel in Düsseldorf, Dr. Gereon Laumann u. Edgar Panizza in Krefeld; z. **Richter/in am AG:** Richter/in Dr. Maximilian Kuhn u. Christine Reimann in Krefeld, Anne Katrin Doobe in Mönchengladbach-Rheydt.

Versetzt:

Richter am Amtsgericht Karl Mai aus Mönchengladbach-Rheydt nach Viersen.

Ausgeschieden:

Richter am OLG Jan Gericke durch Versetzung an den Bundesgerichtshof.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor/in Nadine Fischer, Christoph Kallenberg, Stephanie Refle, Sebastian Schmidt, Dr. Martina Schmidt-Modrow.

Übernommen:

Richter Nils Radtke aus Rheinland-Pfalz.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Justizamtsrat/-amtsrätin:** Justizamtmann/-amtfrau Birgit Franz b. d. GStA, Joachim Lück in Kleve; z. **Justizamtmann/-amtfrau:** Justizoberinspektor/in Andreas Grümer in Düsseldorf, Andrea Franz-Thalhäuser u. Nicole Roller in Duisburg, Claudia Hölschen in Wuppertal; z. **Justizoberinspektorin:** Justizinspektorin Lena Tartemann in Kleve und Katrin Zylka in Mönchengladbach.

Versetzt:

Staatsanwalt Bernd Drews aus Aachen nach Mönchengladbach.

Ruhestand:

Oberamtsanwalt Manfred Ciplajevs in Mönchengladbach.

Notare

Bestellt zum Notar:

Notarassessor Dr. Alexander Völzmann in Wuppertal-Elberfeld.

OLG-Bezirk Hamm

Gerichte

Ernannt:

z. **Vorsitzenden Richter am LG:** Richter am LG Dr. Jochen Dyhr in Münster.

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am LG Thomas Mattonet in Münster, Direktor des AG Wolfgang Köcher in Warburg, Richter am AG - als der ständige Vertreter e. Dir. - Karlheinz Lücke in Münster, Richter/in am LG Angelika Hollstegge in Essen u. Friedhelm Sander in Paderborn, Richter/in am AG Claudia Schonscheck in Herford u. Klaus-Dieter Winterpacht in Essen, Justizamtsrat Helmut Gerling in Hamm, Obergerichtsvollzieher - BesGr. A 9 m. AZ - Bernd Werner in Hattingen u. Rolf Busse in Iserlohn, Justizamtsinspektor/in Monika Klinge in Unna u. Karl-Heinz Homann in Hamm.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor/in: Melanie Bertsch, Marianne Feldmann, Jens Oesker, Jens-Christian Rosenthal u. Doris Veltel.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Staatsanwalt:** Staatsanwalt (Richter auf Probe) Ralf Tyborczyk in Münster; z. **Justizoberinspektor/in:** Justizinspektor/in Jan Witthus in Bielefeld, Sarah Jane Brock und Katharina Zbikowski in Hagen und Heiko Scherer in Münster.

Ruhestand:

Oberstaatsanwalt Harald Krahmüller u. Staatsanwalt als Gruppenleiter - BesGr. R 1 m. AZ - Armin Scholz in Bielefeld u. Staatsanwalt Rainer Katter in Bochum.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor/in: Golo Osthoff u. Markus Rau.

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte u. Notarinnen/Notare

Neuzulassungen und Aufnahmen aus anderen Kammerbezirken:

Matthias Baring in Bochum, André Bienek in Essen, Klaus Böchel (bisher RAK Berlin) in Minden, Christian Edler in Hille, Daniel Elsner in Hagen, David Adam Esposito in Lippstadt, Daniel Ersay in Bielefeld, Svenja Freisfeld in Hamm, Mariela Frenz in Kamen, Urs Fabian Frigger in Dortmund, Dr. Matthias Gantenbrink in Essen, Marius Benedikt Gilsbach in Bielefeld, Stephanie Haase (bisher RAK Kassel) in Arnsberg, Kerstin Habbe in Verl, Dr. Jens Heller (bisher RAK Düsseldorf) in Essen, Henning Homeyer in Essen, Ronald Hüning in Hamm, Felix Ismar (bisher RAK Hamburg) in Soest, Thomas Latanowicz (bisher RAK Frankfurt) in Lünen, Anna-Carina Linnecken (bisher RAK Düsseldorf) in Essen, Paul Marcus Martin (bisher RAK Berlin) in Bad Oeynhausen, Inga Meyer-Marcotty (bisher RAK Celle) in Dortmund, Nadja Neuber in Münster, Christoph Ostwald in Dortmund, Daniel Peppersack, LL.M. in Hamm, Jens Remmert (bisher RAK Köln) in Münster, Kristina Rösener-Schöttler (bisher RAK Nürnberg) in Minden, Dr. Nils H. Rumpker in Hamm, Alice Scaglione in Essen, Andreas Seepe in Schwerte, Matthias Sehrbrock in Waltrop, Burkhard Schaffeld (bisher RAK Berlin) in Dortmund, Thomas Schröder (bisher RAK Nürnberg) in Essen, Christian Schulte in Münster, Veronika Schütz in Bielefeld, Annette Schwarz in Essen, Michael Staehr in Münster, Anna Vitt in Lünen, Marcus Vorast, LL.M. (bisher RAK Bremen) in Münster, Niels Wallgärtner (bisher RAK Düsseldorf) in Paderborn, Christian Weber in Menden, David Wilbers in Bochum, Wolfgang Witte (bisher RAK Düsseldorf) in Essen, Dirk Woizischke in Sundern, Rüdiger Wulf in Münster, Serap Zorer (bisher RAK Düsseldorf) in Marsberg, Georg Zwenke (bisher RAK Koblenz) in Lünen.

Löschungen als Rechtsanwalt:

Dr. Dierk Hartmann in Recklinghausen, Dr. Klaus Brammen in Bochum, Dr. Cornelia Kraus in Essen, Helmut Timm in Essen, Ludger Krusemeyer in Ibbenbüren, Ingrid Hellmann in Bielefeld, Monika Jost-Wiechers in Dortmund, Ralph Schmitz-Engemann in Winterberg, Franz-Jürgen Röttger in Bielefeld, Florian Lüling in Rahden, Torsten Ramm in Herdecke, Gesa E. Claes in Paderborn, Oliver Mesh-hadi in Münster.

Abgabe in andere Kammerbezirke:

Jörg Crombach in Minden, Florian Lindner LL.M. IP Law in Lippstadt, Reinhold Heitkötter in Hagen, Dr. med. Markus Hofmann LL.M. in Dortmund, Natascha Klocke in Dortmund, Norbert Hölting in Essen, Mareike Vogel in Essen, Dirk Hüwe in Dortmund, Dr. Alexandra Jorzig in Dortmund, Bettina Felgenhauer in Dortmund.

Entlassen aus dem Notaramt:

Rechtsanwälte und Notare Johannes Brentano in Plettenberg, Walter Wellige in Senden.

OLG-Bezirk Köln

Gerichte

Ernannt:

z. **Vors. Richter am OLG**: Richter am OLG Theodor Dreser; z. **Dir.in d. AG** - R 2 m. AZ -: Richterin am AG - als ständ. Vertr. e. Dir. - Susann Ulbert in Brühl; z. **Richterin am AG**: Richterin Ulrike Liebich in Bergheim, Kirsten Meike Sauter in Gummersbach, Dr. Sonja Heidel in Köln.

Versetzt:

Richterin am LG Katharina Schnell aus Darmstadt als Richterin am AG nach Euskirchen.

Ruhestand:

Vors. Richterin am OLG Elisabeth Doleisch von Dolsperg, Richter/in am AG Albert Bartz in Gummersbach, Anna Dorothea Elisabeth Stapmanns in Köln, Justizoberamtsrat Alfons Triebenecker in Düren.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor Dr. Axel Markus Buchwald, Dr. Sebastian Fuhrmann, Helmut Klein, Jürgen Michael.

Staatsanwaltschaften:

Ernannt:

z. **Staatsanwalt/-anwältin**: Staatsanwalt/-anwältin (Richter/Richterin auf Probe) Dr. Andreas Kächele und Eva-Maria Tonn in Aachen, Nicola Koch in Köln.

Versetzt:

Staatsanwältin Bettina Günther von Bremen nach Köln.

OVG und Verwaltungsgerichte

Ernannt:

z. **Richter am OVG**: Richter am VG Andreas Müller aus Düsseldorf u. Dr. Emanuel Ost aus Köln; z. **Vors. Richterin am VG**: Richterin am VG Dr. Christiane Busch in Düsseldorf u. Dr. Nicole Eckhold in Gelsenkirchen; z. **Richter/in am VG**: Richter/in Andrea Robertz in Düsseldorf, Philipp Hornung u. Dr. Gerd Viegener in Gelsenkirchen, Dr. Torsten Eberhard in Köln u. Dr. Christoph Schewe in Minden; z. **Oberregierungsrätin**: Regierungsrätin Britta Middendorf in Düsseldorf; z. **Regierungsoberamtsrätin**: Regierungsrätin Ulrike Rösmann b. d. OVG; z. **Regierungsamtsrat**: Regierungsamtsrat Jürgen Breforth b. d. OVG; z. **Regierungsamtsfrau**: Regierungsoberinspektorin Stefanie Voß in Arnsberg.

Ruhestand:

Richter am OVG Werner Pentermann, Vors. Richter am VG Dr. Werner Budach in Gelsenkirchen, Richter am VG Hans-Jürgen Klunker in Aachen, Regierungsamtsinspektor - BesGr. A 9 m. AZ. - Friedhelm Freßmann b. d. OVG u. Justizhauptsekretärin Christine Tepe in Münster.

Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor/in Dr. Christina Hientzsch, Dr. Serap Karatas, Johannes Reinwarth u. Dr. Sina Stamm.

Finanzgerichte

Ernannt:

z. **Vizepräs. d. FG:** Vors. Richter am FG Dr. Fumi in Köln.

Justizvollzug

Ernannt:

z. **Regierungsamtfrau:** Regierungsoberinspektorin Margot Recht in Rheinbach; z. **Regierungsamtsinspektor:** Regierungshauptsekretär Bernd Beier in Willich I (Korrektur der Veröffentlichung vom 15. Juli 2012); z. **Justizvollzugsamtsinspektor:** Justizvollzugshauptsekretär Helmut Brück in Bochum.

Ruhestand:

Justizvollzugsamtsinspektor Rolf Köper in Bochum u. Steffen Schulz in Bochum-Langendreer.

Stellenausschreibungen

Das Land NRW fördert die berufliche Entwicklung von Frauen. Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht. In den Bereichen, in denen Frauen noch unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Das Land NRW bemüht sich bevorzugt um die Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen. Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und gleichgestellter behinderter Menschen im Sinne des § 2 Abs. 3 SGB IX sind daher ebenfalls ausdrücklich erwünscht.

Sofern im Einzelnen nichts Anderes bestimmt ist,

- richten sich die Ausschreibungen an Voll- und Teilzeitkräfte,
- sind Bewerbungen innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung grundsätzlich auf dem Dienstweg einzureichen.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- | | |
|--------------|---|
| 1 | Vors. Richter/in am FG in Köln |
| 1 o. mehrere | Vors. Richter/in am OLG (R 3) in Düsseldorf |
| 1 | Leitende/r Oberstaatsanwalt/-anwältin (R 3) b. d. StA in Siegen |
| 1 | Richter/in am AG - als d. ständ. Vertr. e. Dir. - (R 2) b. d. AG Geldern |
| 1 | Richter/in am AG - als weit. Aufs. führ. Richter/in - (R 2) b. d. AG Bergheim |
| 1 | Richter/in am OVG in Münster |
| 1 | Richter/in am LSG (R 2) in Essen |

- 1 Richter/in am FG in Köln
Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstweg einzureichen; Bewerber/innen, die nicht im öffentlichen Dienst stehen, reichen ihre Bewerbung bei dem Präsidenten des FG Köln ein. Wegen der Einstellungsvoraussetzungen wird auf das JMBl. NRW Nr. 21 v. 1. November 2011 Bezug genommen.
- 1 Richter/in am SG - als weit. Aufsicht führ. Richter/in - (R 2) b. d. SG Duisburg
- 1 Oberstaatsanwalt/-anwältin (R 2) b. d. StA in Düsseldorf
- 1 Oberstaatsanwalt/-anwältin (R 2) b. d. GStA in Hamm
- 1 o. mehrere Richter/in am LG in Detmold
- 1 o. mehrere Richter/in am AG in Bochum
- 1 o. mehrere Richter/in am AG in Recklinghausen
- 1 Richter/in am AG in Olpe
- 1 Richter/in am AG in Hagen
- 1 Richter/in am AG in Steinfurt
- 1 o. mehrere Richter/in am LG in Bielefeld
- 1 Richter/in am ArbG in Krefeld
- 1 Staatsanwalt/-anwältin b. d. StA Aachen
- 1 Staatsanwalt/-anwältin b. d. StA Bonn
- mehrere Staatsanwalt/-anwältin b. d. StA Köln
- 1 Justizoberamtsrat/-amtsrätin (A 13 m. AZ) - Rechtspfleger/in, d. überwiegend Aufgaben innerhalb des Sonderschlüssels wahrn. - im OLG-Bez.-Köln
- 1 Sozialoberamtsrat/-amtsrätin - Leiter/in der Fachkräfte des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz - b. d. LG Bonn
- 1 o. mehrere Justizoberinspektor/-in - Rechtspfleger/in, die Aufgaben innerhalb oder außerhalb des Sonderschlüssels wahrn. - im OLG-Bez. Düsseldorf
- 1 Regierungsoberinspektor/in b. d. JVA Bochum
- 1 Regierungsoberinspektor/in b. d. JVA Rheinbach
- 1 Betriebsinspektor/in (A 9 m. AZ.) - Leiter/in d. Werkdienstes - b. d. JVA Bielefeld-Senne
- das Anforderungsprofil kann b. d. Leiter d. JVA Bielefeld-Senne angefordert werden -

- 1 Justizvollzugsamtsinspektor/in (A 9 m. AZ.) - Bereichsleiter/in Untersuchungshaft - b. d. JVA Bielefeld-Brackwede
- das Anforderungsprofil kann b. d. Leiter d. JVA Bielefeld-Brackwede angefordert werden -
- 1 Justizvollzugsamtsinspektor/-in (A 9 mit AZ) – Bereichsleiter Außenkontakte – b. d. JVA Willich I
– das Anforderungsprofil kann bei der Leiterin der JVA Willich I angefordert werden -
- mehrere Justizvollzugsamtsinspektoren/-in b. d. JVA Willich I
- mehrere Justizvollzugshauptsekretäre/-in b. d. JVA Willich I
- mehrere Betriebsinspektor/in b. d. JVA Willich I
- 1 Hauptwerkmeister b. d. JVA Willich I
- mehrere Justizvollzugshauptsekretär/in b. d. JVA Hagen

Geschäftsleiter/in b. d. AG Mönchengladbach

Bei d. AG Mönchengladbach ist der Dienstposten d. Geschäftsleiters/Geschäftsleiterin zu besetzen. Die Funktion ist in der Bandbreite den BesGr. A 12 bis A 13 (gehobener Dienst) zugeordnet. Bewerben können sich Beamtinnen/Beamte des gehobenen Dienstes, denen ein Amt bis zu BesGr. A 13 zugeordnet ist.

Rücknahme:

Die Ausschreibung einer Stelle f. e. Betriebsinspektor/in (A 9 m. AZ.) b. d. JVA Bielefeld-Senne (JMBl. NRW Nr. 7 v. 1. April 2012) wird hiermit zurückgenommen.